



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 11/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDR. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 26.07.2012

Haftpflichtversicherung für Freiberufler: ab 13. August 2012 Pflicht

(Gesetzesdekret vom 13.08.2011 Nr. 138, Art. 3, Abs. 5, Buchstabe e, umgewandelt in Gesetz vom 14.09.2011 Nr. 148)

Zusammenfassung: Ab **13. August 2012** müssen alle Freiberufler, welche in einem Berufsalbum eingetragen sind, zum Schutz ihrer Kunden eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Die noch von der Regierung Berlusconi erlassene letztjährige Augustverordnung (manovra di ferragosto) enthielt zahlreiche Neuerungen für die Freiberufler. Während einige Änderungen wie die Abschaffung der Mindesttarife sofort in Kraft traten, tritt die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung erst ein Jahr später, und zwar mit 13. August 2012 in Kraft.

Die in Art. 3, Abs. 5, Buchstabe e) enthaltene Bestimmung, welche den Abschluss einer Haftpflicht-Versicherungspolizze für Freiberufler vorsieht, ist vor allem für den Schutz der Kunden gegen Nachlässigkeiten und Fehlern des Freiberuflers gedacht. Der Freiberufler muss folgende Eckdaten

- **Versicherungsgesellschaft,**
- **Polizzenummer,**
- **Versicherungssumme**

seinen Kunden spätestens bei Annahme des Auftrages mitteilen. Wir empfehlen, die Eckdaten der Haftpflichtversicherung im Angebot oder im Auftragsbestätigungsschreiben einzufügen.

Die Versicherungspflicht gilt nur für Freiberufler, die in einem **Berufsalbum eingetragen** sind; dazu zählen Rechtsanwälte, Architekten, Geometer, Ingenieure, periti industriali, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Biologen, Geologen, Psychologen, Notare und Agronomen. Alle anderen Personen, welche zwar eine freiberufliche Tätigkeit ausüben, aber nicht in einem Berufsalbum eingetragen sind, sind von der Versicherungspflicht befreit.

Es gibt noch einige Unklarheiten: So ist noch nicht festgelegt worden, wie hoch die Versicherungssumme sein muss und welche Schäden durch die Versicherung gedeckt sein müssen. Außerdem muss noch geklärt werden, ob die Versicherungspflicht auch für Freiberufler gilt, welche vorwiegend in einer Freiberuflervereinigung oder in einem Angestelltenverhältnis tätig sind.

Die Missachtung der neuen Bestimmung, stellt einen Verstoß gegen die Berufsordnung dar, und kann mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Suspendierung aus dem Berufsalbum geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

Seite 1/1